

Nr. 211. Betrifft die Verhinderung des Abgrabens und Abpflügens der Grabenränder an den öffentlichen Straßen.

Es ist wieder mehrfach wahrgenommen worden, daß Grundbesitzer sich nach und nach einen Theil der Grabenränder von den öffentlichen Wegen beim Adern und beim Grabenräumen eigenmächtig angeeignet haben.

Die Straßengräben verlieren dadurch die erforderliche Breite und Tiefe und können nicht mehr in der gehörigen Weise ihrem Zwecke genügen, welcher in der Ableitung des Wassers vom Straßenkörper besteht.

Unter Verweisung auf § 370 Nr. 1 des Strafgesetzbuches, wonach derartige Uebertretungen mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft zu bestrafen sind, veranlasse ich sämtliche Herren Amts-Vorsteher und die städtischen Polizei-Verwaltungen des Kreises, sorgfältig darauf zu achten, daß die Grabenränder an den öffentlichen Straßen durch Abgraben und Abpflügen nicht verringert werden. Gegen Contravenienten ist mit aller Strenge einzuschreiten.

Den königlichen Gensdarmen des Kreises mache ich zur Pflicht, Uebertretungen der gedachten Art der betreffenden Ortspolizei-Behörde rechtzeitig anzuzeigen. Auch die Ortsvorstände sind dazu verpflichtet.
Neustadt D.-S., den 24. September 1891. Der königliche Landrath.

Nr. 212. Betrifft die Einsammlung der Hauscollekte für die Blinden-Unterrichts-Anstalt in Breslau.

Die Magistrate und ländlichen Gemeinde-Vorstände des Kreises veranlasse ich, die Hauscollekte für die Blinden-Unterrichts-Anstalt in Breslau in vorgeschriebener Weise einzusammeln zu lassen und die eingekommenen Geldbeträge mit der hierauf bezüglichen Bescheinigung, eventl. ein Negativ-Attest bis zum 10. October cr. an die königliche Kreis-Kasse hierselbst einzusenden.
Neustadt D.-S., den 17. September 1891. Der königliche Landrath.

Nr. 213. Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Befugung vom 27. Januar 1886 (St. 4 Nr. 20) bringe ich den Magistraten, sowie Guts- und Gemeinde-Vorständen des Kreises zur Kenntniß, daß die Aufstellung und Einreichung der Nachweisungen A und B der wegen Klassensteuer-Rückständen erfolgten Mahnungen und Zwangsvollstreckungen (Termin 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October) nicht weiter erforderlich ist.
Neustadt D.-S., den 23. September 1891. Der königliche Landrath.

J. B.: Giersberg, Königl. Kreis-Secretair.

B e k a n n t m a c h u n g.

Zur Unterhaltung der Kreis-Chausséen des Kreises Neustadt D.-S. soll die Lieferung von nahe an 3000 cbm Basaltsteinen im Wege öffentlicher Verdingung im Ganzen oder in Theilen vergeben werden.

Lieferzeit: October 1891 bis März 1892.

Die Verdingungsunterlagen können im Amtszimmer des Unterzeichneten im Kreisständehaus zu Neustadt D.-S. während der Dienststunden eingesehen und gegen kostenfreie Einsendung von 1,00 Mt. von hier bezogen werden.

Die Angebote sind mit entsprechender Aufschrift versehen und verschlossen bis zu dem auf

Dinstag den 6. October d. J. Vormittags 10 Uhr

festgesetzten Termine an den Unterzeichneten einzureichen.

Neustadt D.-S., den 17. September 1891.

Der Kreisbaumeister. Dohne.

Der unterm 26. August d. Jz. wider den Heizer Carl Breuer aus Dittersdorf D.-S. erlassene Steckbrief hat durch die Verhaftung des p. Breuer seine Erledigung gefunden. — J.-Nr. 4398/91. —
Bremerhaven, den 9. September 1891. Der Amtsanwalt.